

Gebührenordnung

der Wassergenossenschaft
Strobl

Gemeinde Strobl

Bezirk Salzburg Umgebung

auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung

vom

6. März 2025

Grundlage: Gebührenordnung vom Mai 1975

Inhalt

§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Mitgliedsbeitrag	3
§ 3 Anschlussgebühr	4
§ 4 Anschlussgebühr für Erweiterungsbauten.....	5
§ 5 Anschlusskosten.....	5
§ 6 Bau- und Sonderkostenbeiträge.....	5
§ 7 Wasserbezugsgebühr (lt. Satzungen „Wasserzins“)	5
§ 8 Zahlungsbedingungen	6
§ 9 Umsatzsteuer	7
§ 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	7
Anhang 1 Tarifliste.....	8

§ 1 Anwendungsbereich

- 1) Die Wassergenossenschaft erhebt auf Grundlage der Satzungen und der Wasserleitungsordnung nach Maßgabe dieser Gebührenordnung nachstehende Gebühren:
 - a) Mitgliedsbeitrag
 - b) Anschlussgebühr
 - c) Anschlussgebühr für Erweiterungsbauten
 - d) Bau- und Sonderkostenbeiträge
 - e) Wasserzählergebühren
 - f) Wasserbenützungsgeld (lt. Satzungen „Wasserzins“)
- 2) Die Gebührensätze sind in einer Tarifliste zusammengefasst, welche als Anhang Bestandteil dieser Gebührenordnung ist und in der jeweils zuletzt beschlossenen Fassung gilt.
- 3) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der anzuschließenden bzw. angeschlossenen Liegenschaften, Baurechte oder Superädifikate.

Bei mehreren Eigentümern einer Liegenschaft, eines Baurechts oder eines Superädifikats besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand. Ist Wohnungseigentum begründet, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei Superädifikaten haften der Eigentümer der Liegenschaft und der Eigentümer des Superädifikats zur ungeteilten Hand.

- 4) Für Abrechnungen mit Nichtmitgliedern findet diese Gebührenordnung sinngemäß Anwendung, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

Für die Einbeziehung von Liegenschaften, Baurechten und Superädifikaten in das genossenschaftliche Unternehmen haben deren Eigentümer einen einmaligen Mitgliedsbeitrag zur Genossenschaft gemäß Tarifliste zu entrichten.

Wenn eine Liegenschaft, ein Baurecht oder ein Superädifikat mehrere Eigentümer oder mehrere Wohneinheiten hat oder nachträglich erhält, ist der Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten.

Rechtsnachfolger (Erben, Käufer, Übernehmer, Geschenknehmer etc.) müssen keinen Mitgliedsbeitrag zahlen, sondern werden mit dem Erwerb Mitglied der Wassergenossenschaft.

§ 3 Anschlussgebühr

- 1) Für die Einbeziehung von Liegenschaften, Baurechten und Superädifikaten in das genossenschaftliche Unternehmen haben deren Eigentümer eine Anschlussgebühr gemäß Tarifliste als Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen zu leisten.
- 2) Weiters werden von der Wassergenossenschaft allfällige durch den Anschluss verursachten besonderen Kosten an den Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft (bzw. des Baurechts oder Superädifikats) verrechnet.
- 3) Die Anschlussgebühr ist für jedes baulich selbständige Objekt, welches an die Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft angeschlossen ist oder angeschlossen werden soll, zu entrichten.
- 4) Die Anschlussgebühr errechnet sich aus der Bemessungsgrundlage in Quadratmeter multipliziert mit dem Anschlussgebührensatz je Quadratmeter gemäß Tarifliste.
- 5) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke wird gebildet aus:
Betriebsräumen, Wohnräumen, Waschräumen, Bäder und WCs, geschlossene Verandas, Werkstatt- und Technikräumen, Hobbyräumen, Garagen mit Wasseranschluss und Räumen, die einem dieser Zwecke ähnlich sind.

Es zählen nicht:
Stiegenhäuser, Vorhäuser, Garagen ohne Wasseranschluss, Räume für Heizmaterialien (Öl, Pellets etc.), nicht ausbaubare Räume, Hütten ohne Wasseranschluss, Carports, Balkone, offene Verandas, offene Wintergärten und Räume, die einem dieser Zwecke ähnlich sind.

Im Zweifel entscheidet die Wassergenossenschaft, welche Räume in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.
- 6) Als Grundlage für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage dient der baubehördlich genehmigte Bauplan bzw. ein davon abweichender größerer Ist-Stand.
- 7) Wenn baubehördlich genehmigte Räume für längere Zeit nicht ausgebaut werden sollen, kann die Wassergenossenschaft auf Antrag des Eigentümers für diese Räume von der Vorschreibung einer Anschlussgebühr vorläufig Abstand nehmen, wenn der Eigentümer die voraussichtliche Dauer des Nicht-Ausbaus schriftlich bekannt gibt.
- 8) Wenn ein a-typisch hoher Wasserverbrauch zu erwarten ist, kann die Wassergenossenschaft eine von der Tarifliste abweichende Anschlussgebühr in Rechnung stellen, die dem Vorteil des Eigentümers und dem Nachteil der Wassergenossenschaft entspricht.

§ 4 Anschlussgebühr für Erweiterungsbauten

Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage ist eine ergänzende Anschlussgebühr gemäß § 3 im der Veränderung entsprechenden Umfang zu entrichten. Bereits entrichtete Anschlussgebühren sind abzuziehen.

Jeder Eigentümer ist verpflichtet, Änderungen der Bemessungsgrundlage (Ausbau, Erweiterungsbau, Errichtung eines Schwimmbeckens, ...) unverzüglich der Wassergenossenschaft zu melden.

§ 5 Anschlusskosten

Sämtliche Kosten für die Herstellung der privaten Anschlussleitung - beginnend mit der Anbohr-Rohrschelle an der Hauptleitung - und der Hausleitung sind vom Eigentümer des anzuschließenden Objekts zu tragen und bleiben auch in seinem Eigentum.

§ 6 Bau- und Sonderkostenbeiträge

- 1) Sind für einen Neuanschluss darüber hinaus wesentliche Leistungen durch die Wassergenossenschaft zu erbringen, ist diese berechtigt, diesen Aufwand zusätzlich zur Anschlussgebühr vom anschlusswerbenden Eigentümer einzuheben.
- 2) Können die Aufwendungen der Genossenschaft mit den vorhandenen Mitteln nicht gedeckt werden, kann die Mitgliederversammlung die Einhebung von Sonderkostenbeiträgen (Baukostenzuschüssen etc.) beschließen, die entweder von allen Mitgliedern der Wassergenossenschaft einzuheben sind oder von einer bestimmten Gruppe von Mitgliedern, für die ein bestimmter Aufwand erbracht wird.

§ 7 Wasserbezugsgebühr (lt. Satzungen „Wasserzins“)

- 1) Die Eigentümer der an die Anlage der Wassergenossenschaft angeschlossenen Liegenschaften, Baurechte und Superädifikate haben eine laufende Wasserbezugsgebühr gemäß Tarifliste zu entrichten.
- 2) Allfällige Mindest-Wasserbezugsgebühren sind in der Tarifliste festgelegt.
- 3) Wenn durch einen Anschluss mehrere Wohnungen oder Betriebsflächen versorgt werden, ist die Mindest-Wasserbezugsgebühr je Wohneinheit bzw. Betrieb zu entrichten.

Von Gewerbebetrieben kann bei einem zu erwartenden a-typisch hohen Wasserverbrauch eine höhere Mindest-Wasserbezugsgebühr eingehoben werden.

- 4) Die Wasserbezugsgebühr wird gemäß Tarifliste pauschal berechnet und jährlich zur Zahlung vorgeschrieben.
- 5) Wenn der Wasserverbrauch mittels geeichter Wasserzähler festgestellt wird, errechnet sich die Wasserbezugsgebühr aus dem Wasserverbrauch multipliziert mit dem Wasserbezugsgebührensatz gemäß Tarifliste.

Bei Verwendung eines Wasserzählers ist eine jährliche Grundgebühr und eine Zählerablesegebühr gemäß Tarifliste zu entrichten.

Die Festlegung der Verwendung von Wasserzählern wird von der Wassergenossenschaft vorgeschrieben (z.B. für Betriebe, die viel Wasser brauchen).

Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der Wassergenossenschaft geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 8 Zahlungsbedingungen

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags und der Anschlussgebühr (auch für Erweiterungsbauten) gemäß den §§ 2-4 entsteht mit der Aufnahme in die Wassergenossenschaft bzw. mit Beginn der Bautätigkeit und ist 14 Tage nach erfolgter Vorschreibung zur Zahlung fällig.
- 2) Die Verpflichtung zur Zahlung der laufenden Wasserbezugsgebühr entsteht mit Beginn der Bautätigkeit und ist nach erfolgter Vorschreibung jährlich am 1. August zur Zahlung fällig, sofern die Vorschreibung zumindest 14 Tage vorher zugestellt wurde.
- 3) Die Gebührenschuld für Bau- und Sonderkostenbeiträge entsteht mit der Beschlussfassung und ist 14 Tage nach erfolgter Vorschreibung zur Zahlung fällig.
- 4) Reduziert sich die Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr nachträglich, erwächst dem Mitglied kein Anspruch auf (anteilige) Rückerstattung.
- 5) Ab dem der Fälligkeit folgenden Tag sind vom rückständigen Betrag Verzugszinsen in Höhe von 4% pro Jahr zu bezahlen. Zusätzlich werden Mahnkosten gemäß Tarifliste in Rechnung gestellt.
- 6) Rückständige Genossenschaftsbeiträge werden nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingefordert.

§ 9 Umsatzsteuer

Sofern die Wassergenossenschaft umsatzsteuerpflichtig ist, ist den in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren und Beiträgen die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe hinzuzurechnen.

§ 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1) Diese Gebührenordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft.
- 2) Die Gebührenordnung von Mai 1975 in der derzeit geltenden Fassung tritt mit Inkrafttreten der gegenständlichen Gebührenordnung außer Kraft.



Obmann



Ausschussmitglied

Anhang 1 Tarifliste

Gebührensätze gültig ab 01.04.2025

Gebührenordnung	Bezeichnung	Netto	MwSt	Brutto	Beschluss
Mitgliedsbeitrag § 2	Einmaliger Beitrag	31,82	10%	€ 35,00	MV 06.03.2025
Anschlussgebühr § 3 Abs (4)	Anschlussgebühr je m ² Bemessungsfläche	€ 26,50	10%	€ 29,15	MV 06.03.2025
	Anschlussgebühr für einen Gartenanschluss bei unbebautem Grund	€ 272,72	10%	€ 300,00	MV 06.03.2025
	Anschlussgebühr für eine Bootshütte	€ 454,55	10%	€ 500,00	MV 06.03.2025
Wasserbezugs- gebühr § 7 Abs (4)	Pro Kanalpunkt der Gemeinde Strobl (entsprechen 20 m ² Bemessungsfläche)	€ 8,00	10%	€ 8,80	MV 06.03.2025
	Mindestgebühr pro Anschluss: 5 Kanalpunkte (entsprechen 100m ² Bemessungsfläche)	€ 40,00	10%	€ 44,00	MV 06.03.2025
	Wasserbezug je m ³ bei Verwendung einer Wasseruhr	€ 0,38	10%	€ 0,42	MV 06.03.2025
	Unbebautes Grundstück: 5 Kanalpunkte	€ 40,00	10%	€ 44,00	MV 06.03.2025
	Bootshütte: 5 Kanalpunkte	€ 40,00	10%	€ 44,00	MV 06.03.2025
	Zuschlag von 1 Kanalpunkt für Schwimmbecken von 2m ³ bis <5m ³	€ 8,00	10%	€ 8,80	MV 06.03.2025
	Zuschlag von 2 Kanalpunkten für Schwimmbecken von 5m ³ bis <10m ³	€ 16,00	10%	€ 17,60	MV 06.03.2025
	Zuschlag von 3 Kanalpunkten für Schwimmbecken von 10m ³ bis <15m ³	€ 24,00	10%	€ 26,40	MV 06.03.2025
	Zuschlag von 4 Kanalpunkten für Schwimmbecken von 15m ³ bis <20m ³	€ 32,00	10%	€ 35,20	MV 06.03.2025

	Zuschlag von 5 Kanalpunkten für Schwimmbecken von 20m ³ bis <30m ³	€ 40,00	10%	€ 44,00	MV 06.03.2025
	Zuschlag von 10 Kanalpunkten für Schwimmbecken ab 30m ³	€ 80,00	10%	€ 88,00	MV 06.03.2025
	Zuschlag von 1 Kanalpunkt für Naturteiche von 2m ³ bis <5m ³	€ 8,00	10%	€ 8,80	MV 06.03.2025
	Zuschlag von 2 Kanalpunkt für Naturteiche ab 5m ³	€ 16,00	10%	€ 17,60	MV 06.03.2025
	0,5 Punkte pro Großvieh (Pferd, Rind, ...)	€ 4,00	10%	€ 4,40	MV 06.03.2025
	0,25 Punkte pro Kalb bis 3 Jahre	€ 2,00	10%	€ 2,20	MV 06.03.2025
	0,125 Punkte pro Kleinvieh (Schaf, Ziege, Schwein, Esel, ...)	€ 1,00	10%	€ 1,10	MV 06.03.2025
	1 Punkt pro Gästebett	€ 8,00	10%	€ 8,80	MV 06.03.2025
	0,25 Punkte pro Tisch bei Gaststätten	€ 2,00	10%	€ 2,20	MV 06.03.2025
Zählergebühren § 7 Abs (5)	Grundgebühr	€ 60,00	10%	€ 66,00	MV 06.03.2025
	Zählerablesegebühr	€ 15,00	10%	€ 16,50	MV 06.03.2025
Baukostenzuschuss bis 2029	Je Kanalpunkt	€ 6,36	10%	€ 7,00	MV 06.03.2025
	Mindesttarif	€ 31,80	10%	€ 35,00	MV 06.03.2025
	Mahngebühr	€ 4,00	10%	€ 4,40	MV 06.03.2025